

Verkündungsblatt | 47. Jahrgang | Nr. 32.11-013

Amtliche Mitteilung

18.02.2026

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang
Maschinenbau (berufsbegleitend)
des Fachbereichs Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend)
des Fachbereichs Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 11. Februar 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) im Fachbereich Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 1. April 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 26 vom 16.04.2021), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. Mai 2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nr. 63 vom 15.05.2023), wird wie folgt geändert:

1. Der **§ 21** Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„ (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. im Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche in demselben Modul des Bachelorstudiengangs Maschinenbau (berufsbegleitend) an der Fachhochschule Dortmund unternommen hat.

Für die Zulassung zu einer Modulprüfung, die gemäß der Anlage 1 zum Ende des sechsten Semesters vorgesehen ist, ist erforderlich, dass der Prüfling aus dem ersten bis dritten Semester die volle Anzahl von 60 Leistungspunkten erlangt hat.“.

2. **§ 31** wird wie folgt ersetzt:

„ § 31 Abgabe der Thesis

§ 31 RahmenPO findet Anwendung.“.

3. Der **§ 33** Absatz 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a. in der Spalte „TN“ werden die Teilnahmenachweise für die Module Schlüsselkompetenzen, Technisches Zeichnen und CAD, Praxis des Programmierens sowie Managementkompetenzen ersatzlos gestrichen.
- b. Der Tabellenzustatz „** Voraussetzung für die Teilnahme am Modul „Praxis des Programmierens“ ist das Bestehen der Modulprüfung „Ingenieurinformatik“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

- (1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt zum 01.03.2026 in Kraft.
- (2) Die unter Artikel I geänderten Bestimmungen finden auf Studierende Anwendung, die ab Wintersemester 2021/22 ihr Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben wurden.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Die Rektorin wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 21.01.2026 im Umlaufverfahren sowie des Rektorats vom 11.02.2026.

Dortmund, den 11. Februar 2026

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel